

27. Februar 2001 (Stand: 30. April 2012)

**Verordnung
über die Organisation der Stadtverwaltung
(Organisationsverordnung; OV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

Artikel 93 Absatz 3, Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 115, Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 126 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung

- a. legt die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest;
- b. bezeichnet die Stabsstellen und die beiden obersten Organisationsebenen der Direktionen.

Art. 2 Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung besteht aus den Direktionen und der Stadtkanzlei.

² Die Direktionen sind:²

- a. die Präsidialdirektion (PRD)
- b. die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE)
- c. die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS)
- d. die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)
- e. die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)
- f. ...³
- g. ...⁴

³ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat als Stabsstelle (Art. 7).

⁴ Jede Direktion verfügt in der Regel über einen Direktionspersonaldienst und einen Direktionsfinanzdienst.⁵

⁵ Die Abteilungen und das Tiefbauamt⁶ sind die Verwaltungseinheiten der obersten Organisationsebene der Direktionen.⁷

¹ GO; SSSB 101.1

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004; die Änderungen der Direktionsbezeichnungen aufgrund der Regierungs- und Verwaltungsreform 2004 werden im Folgenden ohne Fussnotenvermerk vorgenommen.

³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁶ Die Abteilungen gliedern sich in Bereiche als Verwaltungseinheiten der zweitobersten Organisationsebene. Ausnahmsweise unterstehen einzelne Bereiche direkt der Direktorin oder dem Direktor.^{1 2}

⁷ Die Organisation der übrigen Ebenen obliegt den Direktionen.

2. Kapitel: Direktionen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Direktionen behandeln alle Geschäfte, die nach der Gemeindeordnung³ und dieser Verordnung in ihren Aufgabenbereich fallen.

² Sie sorgen für den Vollzug der massgeblichen Vorschriften und Beschlüsse.

³ Sie verfügen über beschlossene Kredite.

⁴ Sie schliessen Dienstbarkeitsverträge ab, soweit dadurch ausgelöste neue Verpflichtungen der Stadt 20 000 Franken nicht übersteigen.

⁵ Sie stellen dem Gemeinderat Antrag in Geschäften, für die er, der Stadtrat oder die Stimmberechtigten zuständig sind.

⁶ Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

⁷ Sie beraten und unterstützen die städtischen Behörden und Dritte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Art. 4 Kreditüberwachung

Die Direktorinnen und Direktoren sind für die Kreditüberwachung verantwortlich.

Art. 5⁴ Nachkredite

¹ Muss ein Globalkredit überschritten werden, so ist beim zuständigen Organ ein Nachkredit einzuholen, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden (Art. 52 und 102 Abs. 3 GO⁵).

² Die Direktionen beschliessen Nachkredite zu Globalkrediten bis zum Betrag von 20 000 Franken selber, sofern diese innerhalb der Direktion oder direktionsübergreifend kompensiert werden können.

Art. 6 Kreditabrechnungen

¹ Die Direktionen erstellen die Kreditabrechnungen über Investitionskredite.

² Die Kreditabrechnungen werden durch das Finanzinspektorat geprüft.

³ Über die Abrechnung der vom Gemeinderat gesprochenen Kredite erstellt das Finanzinspektorat jährlich einen zusammenfassenden Prüfungsbericht an den Gemeinderat.

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1258/2002 vom 11. September 2002

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

³ SSSB 101.1

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ SSSB 101.1

⁴ Über die Abrechnung eines durch den Stadtrat oder die Stimmberechtigten gesprochenen Kredits erstellt das Finanzinspektorat einen Prüfungsbericht an die Direktion. Die Direktion stellt dem Gemeinderat daraufhin Antrag.

2. Abschnitt: Generalsekretariate

Art. 7

¹ Das Generalsekretariat

- a. unterstützt die Direktorin oder den Direktor in der Leitung der Direktion und in der Aufsicht über die Abteilungen;
- b. vermittelt den Geschäftsverkehr mit dem Gemeinderat, der Stadtkanzlei und den anderen Direktionen;
- c. stimmt die Tätigkeiten der Abteilungen aufeinander ab;
- d. koordiniert die Tätigkeit der Direktion mit jener der übrigen Direktionen und des Gemeinderats;
- e. versieht in der Regel¹ den Rechtsdienst der Direktion, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Verwaltungseinheit übertragen ist;
- f. prüft die Vorlagen und Anträge der Abteilungen zuhanden der Direktorin oder des Direktors;
- g. unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Vorbereitung der Gemeinderats- und Stadtratssitzungen;
- h. führt die Geschäftskontrolle;
- i. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm von der Direktorin oder dem Direktor zugewiesen werden.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär vertritt die Direktion in dem durch die Direktorin oder den Direktor festgelegten Rahmen (Art. 130 GO²). Eine Co-Leitung ist möglich.

³ Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre.³

3. Abschnitt: Präsidialdirektion

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Präsidialdirektion leitet und koordiniert das politische Controlling des Gemeinderats.⁴

² Sie leitet und koordiniert die ganzheitliche Stadtentwicklung.⁵

³ ...⁶

Art. 9 Gliederung

Die Präsidialdirektion besteht aus

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² SSSB 101.1

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

- a. den Stabsstellen Generalsekretariat (Art. 7) und Zentrale Dienste (Art. 2 Abs. 4)¹
- b. den Abteilungen²
 1. Bauinspektorat
 2. Stadtentwicklung mit den Bereichen³
 - Wohnstadtmarketing/Wohnbauförderung
 - Aussenbeziehungen/Politisches Controlling
 - Statistikdienste
 3. Stadtplanungsamt mit den Bereichen⁴
 - Support
 - Bauplanung
 - konzeptionelle Grünplanung
 4. ...⁵
- c. und den direkt unterstellten Bereichen
 1. Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann
 2. Abteilung Kulturelles
 3. Denkmalpflege

Art. 10 Zentrale Dienste

Die Zentralen Dienste sind verantwortlich für das Personal- und Rechnungswesen und stellen die Informatikkoordination sicher⁶.

Art. 11

...⁷

Art. 12

...⁸

Art. 13 Bauinspektorat

Das Bauinspektorat

- a. führt das Bau- und Gewerbebewilligungsverfahren durch, leitet die Einspracheverhandlungen und stellt Anträge an die Bewilligungsbehörde;
- b. erteilt die kleinen Baubewilligungen;
- c. behandelt die mit dem Baubewilligungsverfahren zusammenhängenden besonderen Gesuche, soweit dafür nicht andere Verwaltungsstellen zuständig sind;

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007 (neu: Art. 19)

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁷ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 71bis)

⁸ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 71ter)

- d. koordiniert das Baubewilligungsverfahren innerhalb der Verwaltung;
- e. behandelt Reklamegesuche;
- f. ist Baupolizeibehörde und überwacht die Bauarbeiten;
- g. überwacht die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften.

Art. 13^{bis1} Abteilung Stadtentwicklung

¹ Die Abteilung Stadtentwicklung ist zuständig für das vorausschauende, innovative und koordinierende Bereitstellen von Grundlagen sowie das Planen, Koordinieren und Realisieren von Massnahmen im Bereich Stadtentwicklung.

² Sie

- a. unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und den Gemeinderat in für die Stadtentwicklung relevanten Fragen;
- b. beobachtet und analysiert das für die Entwicklung der Stadt relevante Umfeld und erstattet dem Gemeinderat Bericht;
- c. erarbeitet Grundlagen und Konzepte sowie Stellungnahmen zu Themen der ganzheitlichen Stadtentwicklung;
- d. arbeitet bei Projekten mit, die stadtentwicklungsrelevante Belange betreffen und führt eigene Projekte;
- e. koordiniert stadtentwicklungsrelevante Bestrebungen und Massnahmen auf städtischer Ebene;
- f. erarbeitet wohnpolitische Grundlagen und Konzepte, setzt die wohnbaupolitischen Ziele des Gemeinderats um und koordiniert die wohnpolitischen Aktivitäten der Stadtverwaltung;
- g. pflegt Beziehungen zu Bund, Kanton und Agglomeration, zu Städten, Kommunalverbänden und weiteren Organisationen und berät die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, den Gemeinderat, die Direktionen und die Stadtkanzlei in dieser Aufgabe;
- h. initiiert, koordiniert und begleitet das politische Controlling des Gemeinderats und bereitet insbesondere die Legislaturrichtlinien federführend vor, überwacht deren Umsetzung, erstattet darüber Zwischenberichte und bereitet den Schlussbericht federführend vor;
- i. führt statistische Erhebungen durch und besorgt die Datenaufbereitung sowie die Datenanalyse für die stadtbernische Statistik. Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 13^{ter2} Stadtplanungsamt

Das Stadtplanungsamt

- a. erarbeitet Grundlagen und Konzepte für die räumlich-bauliche und grünplanerische Entwicklung der Stadt;
- b. erarbeitet die erforderlichen Nutzungspläne, Baulinien, Bauvorschriften sowie Richt- und Sachpläne;
- c. ist zuständig für die Gestaltung der öffentlichen Räume in der Stadt;³

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 64)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1723/2004 vom 10. November 2004

- d. prüft Baugesuche auf ihre Übereinstimmung mit den planerischen Absichten.

Art. 14

...¹

Art. 15 Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

- a. arbeitet an der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadt Bern;
- b. erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen zu gleichstellungspolitischen Fragen;
- c. koordiniert gleichstellungspolitische Massnahmen und Bestrebungen auf städtischer Ebene;
- d. unterhält Kontakte zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Stellen, die im Themenbereich Gleichstellung arbeiten.

Art. 16² Abteilung Kulturelles

¹ Die Abteilung Kulturelles hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet Konzepte für die städtische Kulturpolitik und Kulturförderung vor und setzt diese um.
- b. Sie begleitet im Kulturbereich die mit Leistungsverträgen subventionierten Institutionen und organisiert deren Controlling.
- c. Sie ist Geschäftsstelle der Kulturförderungskommissionen, bearbeitet mit ihnen Unterstützungsgesuche für Projekte und stellt dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin Antrag für Beiträge.
- d. Sie ist verantwortlich für den Kulturaustausch, namentlich durch Besetzung der Austauschateliers im Ausland und in der Stadt nach Anhörung der Kulturförderungskommissionen.
- e. Sie betreut das Bilderarchiv der Stadt und die im Eigentum der Stadt stehenden Kunstwerke im öffentlichen Raum.
- f. Sie wirkt mit bei Projekten für Kunst im öffentlichen Raum.
- g. Sie arbeitet in kulturpolitischen Gremien der Region, des Kantons und der Eidgenossenschaft mit.
- h. Sie verwaltet die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum und stellt den Vorsitz der Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiÖR-Kommission).³

² In der direkten Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens gemäss Absatz 1 Buchstabe c obliegen der Abteilung Kulturelles folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet die Geschäfte der Kulturförderungskommissionen und der Gesamtkommission (Kommissionen) vor und vollzieht die Beschlüsse der Präsidialdirektion.

¹ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007 (neu: Art. 23quinquies)

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0688/2008 vom 7. Mai 2008

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0783/2011 vom 1. Juni 2011

- b. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kulturförderungskommissionen teil.
- c. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kulturelles präsidiert die Gesamtkommission.
- d. Die Abteilung Kulturelles orientiert über alle die Kommissionen betreffenden Geschäfte gegen aussen und gegenüber den Gesuchstellenden, sofern die Kommission nicht ausdrücklich anders beschliesst.
- e. Sie berät Kulturschaffende und Organisationen bei der Projektfinanzierung und vermittelt Infrastruktur, Arbeits- und Proberäume oder Auftrittsmöglichkeiten.
- f. Sie entscheidet über Gesuche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kulturförderungskommissionen fallen, namentlich weil sie:
 - 1. das Werk verstorbener Kulturschaffender betreffen;
 - 2. kulturgeschichtliche Themen zum Inhalt haben;
 - 3. Information über Kultur und Kulturpolitik bezwecken;
 - 4. einen wesentlichen soziokulturellen Bezug aufweisen;
 - 5. vorwiegend für das Stadtmarketing von Bedeutung sind.

Art. 17 Denkmalpflege

Die Denkmalpflege

- a. erarbeitet Inventare und führt eine Dokumentation über die bauliche Entwicklung der Stadt Bern;
- b. befasst sich mit den denkmalpflegerischen Fragen in Bezug auf die in den Inventaren erfasste historische Bausubstanz, die dazu gehörenden Aussenanlagen und ihre Umgebung;
- c. prüft Baugesuche, die in Inventaren verzeichnete Objekte berühren, und nimmt die ihr gemäss Bauordnung der Stadt Bern vom 20. Mai 1979¹ zustehenden Aufgaben wahr;
- d. bearbeitet Beitragsgesuche.

4. Abschnitt: Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

Art. 18² Aufgaben

¹ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ist zuständig für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung, den Umweltschutz, den Erwachsenen- und Kinderschutz, den Tierpark sowie den Bärengaben und das Verwaltungsratsmandat Energie Wasser Bern ewb.³

² Sie ist Umweltschutzbehörde der Stadt im Sinne des übergeordneten Rechts.

³ ...⁴

⁴ Sie beschliesst über Anschaffungen in der Abteilung Sanitätspolizei.⁵

¹ BO; SSSB 721.1

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0701/2002 vom 15. Mai 2002

Art. 19¹ Gliederung

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie besteht aus

- a. den Stabsstellen Generalsekretariat (Art. 7), Direktionsfinanzdienst² und Direktionspersonaldienst;
- b. ...³
- c. den Abteilungen⁴
 1. Polizeiinspektorat mit den Bereichen
 - Orts- und Gewerbepolizei
 - Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei⁵
 - ...
 2. Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt mit den Bereichen
 - Ausbildung und Katastrophenschutz
 - Planung und Einsatz
 - Logistik und Infrastruktur
 - Support
 3. Sanitätspolizei mit den Bereichen
 - Planung und Einsatz
 - Rettungsdienst und Ausbildung
 - Logistik
 4. Amt für Umweltschutz
 - mit dem Bereich Stadtlabor⁶
 5. Tierpark und Bärengaben⁷
 6. Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz mit den Bereichen
 - Behördensekretariat
 - Intake-Center
 - Mandat-Center
 - Service-Center
 - Erbschaftsamt
 7. Wirtschaftsamt
- d. ...⁸

Art. 20

...⁹

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007
² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1115/2003 vom 13. August 2003
³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007
⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1827/2003 vom 3. Dezember 2003
⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1827/2003 vom 3. Dezember 2003
⁹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

Art. 21 Polizeiinspektorat

¹ Das Polizeiinspektorat erfüllt insbesondere die Aufgaben

- a. der Orts-, Gewerbe- und Marktpolizei;¹
- b. des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes sowie der Arbeitssicherheit, soweit die Stadt Bern dafür zuständig ist;²
- c. der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei;³
- d. des Einbürgerungswesens;
- e. des Gemeindebussenverfahrens gemäss Artikel 58f. des Gemeindegesetzes vom 16. Mai 1998⁴;
- f. des Veranstaltungsmanagements.⁵

² Es nimmt gestützt auf Artikel 5 EGzZGB⁶ Fundanzeigen entgegen und genehmigt die Versteigerung gefundener Sachen.

³ Es nimmt gestützt auf Artikel 5 EGzZGB⁷ Anzeigen über Findelkinder entgegen und meldet diese dem Zivilstandsamt.

⁴ Es nimmt im Übrigen alle ortspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Direktion oder Abteilung übertragen sind.

Art. 22⁸ Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt

¹ Die Abteilung Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt

- a. bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse und leistet Hilfe in Notfällen;
- b. wirkt als Öl-, ABC- und Gaswehr sowie Rettungs-, Nationalstrassen- und Bahnstützpunkt;
- c. vollzieht in der Stadt Bern die kommunalen und kantonalen Feuerwehrschriftvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- d. leitet die Zivilschutzorganisation Bern plus und nimmt die städtischen, kantonalen und eidgenössischen Aufgaben des Zivilschutzes wahr;
- e. betreibt das Ortsquartieramt und stellt militärische Einquartierungen sowie den Betrieb der Anlagen für das ausserdienstliche Schiesswesen sicher;
- f. koordiniert die Einsatzvorbereitung und die Führung in ausserordentlichen Lagen;
- g. führt die Berufs- und Milizfeuerwehr;

² Sie bildet die Angehörigen der Feuerwehr aus und unterstützt die Ausbildung der Rettungsformationen des Zivilschutzes.

Art. 23 Sanitätspolizei

¹ Die Sanitätspolizei ist zuständig für den Rettungs- und Krankentransportdienst.⁹

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁴ GG; BSG 170.11

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁶ BSG 211.1

⁷ BSG 211.1

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² Sie ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.¹

Art. 23^{bis2} Amt für Umweltschutz³

Das Amt für Umweltschutz

- a. wirkt als städtische Umweltschutzfachstelle;
- b. vollzieht die rechtlichen Vorschriften zur Reinhaltung der Luft und zur Lärmbekämpfung;
- c. prüft Baugesuche und Planungsvorhaben in Bezug auf Umweltbelastung und Gesundheitsvorsorge;
- d. ...⁴
- e. überwacht die industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen;
- f. betreibt das zentrale Stadtlabor;
- g. vollzieht auf dem Gebiet der Stadt die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleischkontrolle);
- h. setzt die städtische Energiestrategie um;⁵
- i. verfolgt einen nachfrageorientierten Ansatz für eine nachhaltige Mobilität im Bereich des Personen- und Güterverkehrs.⁶

Art. 23^{ter7} Tierpark und Bärengraben

Der Abteilung obliegt

- a. die Führung des Tierparks Dählhölzli als Naherholungsraum;
- b. der Betrieb des Bärengrabens;
- c. die Erarbeitung und Vermittlung von Wissen um die Tierwelt, die Tierhaltung sowie den Natur- und Artenschutz.

Art. 23^{quater8} Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz

¹ Das Behördensekretariat

- a. befähigt die Erwachsenen- und Kinderschutzkommission zu kompetentem Handeln, indem es deren Geschäfte vorbereitet und deren Beschlüsse vollzieht;
- b. vertritt sie in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- c. verwahrt die Wertschriften und Wertsachen der Mündel.

² Das Intake-Center klärt im Auftrage der Erwachsenen- und Kinderschutzkommission Gefährdungsmeldungen betreffend Erwachsene ab zur Errichtung eventueller Mandate.

³ Das Mandat-Center

- a. vollzieht zivilrechtliche Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen;⁹

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 39)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 49)

⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007 (bisher Art. 28)

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

- b. vertritt Kinder nicht verheirateter Eltern im Verfahren zur Regelung der Vaterschaft und zur Sicherstellung des Unterhaltsanspruchs;
- c. vertritt Kinder im Scheidungsverfahren ihrer Eltern.
- d. sorgt im Rahmen der Kompetenzdelegation der Direktion für Bildung, Soziales und Sport für die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen, über welche eine Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahme errichtet ist (delegierte Sozialhilfe).¹

⁴ Das Service-Center ist verantwortlich für die logistische Unterstützung aller Bereiche.

⁵ Das Erbschaftsamt erfüllt die ihm durch die Erwachsenen- und Kinderschuttkommission übertragenen Aufgaben im Bereich des Erbschafts- und Testamentswesens und veranlasst beim Fehlen von Angehörigen die Bestattung Verstorbener.

Art. 23^{quinquies 2} Wirtschaftsamt

Das Wirtschaftsamt befasst sich mit Fragen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes.³

5. Abschnitt: Direktion für Bildung, Soziales und Sport

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport erfüllt die städtischen Aufgaben im öffentlichen Bildungswesen, gewährleistet die soziale Sicherheit der Bevölkerung, fördert deren Gesundheit und Integration und ist die zuständige Stelle in Belangen des Sports.⁴

² Sie ist Sozialbehörde der Stadt im Sinn der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, soweit damit nicht die Sozialhilfekommission beauftragt ist.⁵

³ Sie entscheidet auf Gemeindeebene in allen Bildungs- und Erziehungsfragen, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind.⁶

Art. 25⁷ Gliederung⁸

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport besteht aus

- a. den Stabsstellen
 - 1. Generalsekretariat (Art. 7) inklusive Koordinationsstelle Sucht und Fachstelle Sozialplanung⁹
 - 2. Direktionspersonaldienst
 - 3. Direktionsfinanzdienst
- b. den Abteilungen

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2151/2009 vom 16. Dezember 2009

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007 (bisher Art. 14)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0850/2002 vom 12. Juni 2002

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2101/2009 vom 16. Dezember 2009

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 32 Abs. 4)

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0719/2003 vom 14. Mai 2003

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0142/2008 vom 30. Januar 2008

1. Sozialamt mit den Bereichen¹
 - Sozialdienst
 - ...²
 - Kompetenzzentrum Arbeit
 - Support³
 2. Schulamt
 3. Jugendamt mit den Bereichen
 - Tagesstätten für Schulkinder
 - Kindertagesstätten (Kitas)
 - ambulante Jugendhilfe
 - Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt⁴
 - Kinder- und Jugendförderung
 4. ...⁵
 5. Alters- und Versicherungsamt mit den Bereichen
 - Beiträge
 - Leistungen
 - Alter
 6. Gesundheitsdienst mit den Bereichen
 - Bern-Mitte
 - Bern-Nord
 - Bern-Süd
 - Bern-West
 7. Schulzahnmedizinischer Dienst mit den Bereichen
 - Klinik Breitenrain
 - Klinik Bümpliz
 8. Sportamt mit den Bereichen⁶
 - Betrieb und Finanzen
 - Sportförderung
 - ...⁷
- c. dem direkt unterstellten Kompetenzzentrum Integration⁸.

Art. 26

...⁹

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0850/2002 vom 12. Juni 2002

² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1085/2007 vom 4. Juli 2007

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1403/2011 vom 19. Oktober 2011

⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0664/2008 vom 30. April 2008

⁵ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007 (neu: Art. 19)

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1287/2011 vom 21. Dezember 2011

⁷ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1287/2011 vom 21. Dezember 2011

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1085/2007 vom 4. Juli 2007

⁹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

Art. 27 Sozialamt¹**¹ Das Sozialamt**

- a. sorgt für die Betreuung, Beratung und Unterstützung von bedürftigen Personen mit dem Ziel der Integration (Sozialhilfe);
- b. plant und koordiniert fürsorgliche Massnahmen für Erwachsene;
- c. erarbeitet die Leistungsverträge mit ausgewählten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (Erwachsenenbereich) und nimmt das Controlling wahr;²
- d. ...³
- e. stellt die Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sicher und prüft im Auftrag der Erwachsenen- und Kinderschuttkommission⁴ Anträge auf Bevorschussung von Unterhaltsleistungen.
- f. unterstützt erwerbslose Jugendliche bei der Berufswahl und Erwachsene bei der beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt und fördert mit niederschwelligem Arbeitsangeboten deren soziale Integration.⁵

² Es vertritt die Direktion für Bildung, Soziales und Sport im Rahmen der Sozialhilfe in regionalen, kantonalen und schweizerischen Fachorganisationen und erarbeitet Stellungnahmen im Bereich der Sozialpolitik.

Art. 27^{bis6} Schulamt**Das Schulamt**

- a. nimmt bildungspolitische, planerische und innovative Funktionen für die Kindergärten und die Volksschulen, einschliesslich die Heilpädagogische Sonderschule wahr;
- b. organisiert das Kindergarten- und Volksschulwesen;
- c. fördert die Elternberatung und die Elternbildung;
- d. unterstützt die Schulkommissionen und Elternräte sowie die Lehrerschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- e. führt freiwillige Tagesschulangebote;
- f. verwaltet die städtischen Ferienheime.

Art. 27^{ter7}**¹ Das Jugendamt**

- a. ist Zentralstelle auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpflege;
- b. untersucht alle Fälle von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, beantragt bei der Erwachsenen- und Kinderschuttkommission die erforderlichen Kinderschutzmassnahmen und verfügt vorläufige Massnahmen (unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Erwachsenen- und Kinderschuttkommission);⁸

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0850/2002 vom 12. Juni 2002

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1085/2007 vom 4. Juli 2007

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1349/2002 vom 16. Oktober 2002

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0850/2002 vom 12. Juni 2002

⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 36)

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 30)

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1349/2002 vom 16. Oktober 2002

- c. klärt im Auftrag der Erwachsenen- und Kinderschuttkommission¹ und anderer Amtsstellen die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien ab;
- d. trifft Abklärungen, vermittelt Platzierungen und führt Beratungen sowie die Aufsicht im Pflegekinderbereich;
- e. sorgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern, die gemäss Schulrecht vom Unterricht ausgeschlossen sind;²
- f. sorgt im Rahmen ambulanter oder stationärer Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe für die Finanzierung der Massnahmen zu Gunsten bedürftiger Personen mit dem Ziel der Integration (delegierte Sozialhilfe);³
- g. erarbeitet die Leistungsverträge mit ausgewählten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (Kinder- und Jugendbereich) und nimmt das Controlling wahr.⁴

² Es stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung für Vorschulkinder sicher und führt die städtischen Kindertagesstätten und Tagesstätten für Schulkinder.

³ Es führt die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Jugendheim Schlossmatt, Notaufnahmegruppe für Jugendliche, Wohngemeinschaft Alpenegg und sozialpädagogische Wohngemeinschaft Schöneegg und die Familienbegleitung^{5, 6}.

⁴ Es stellt ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sicher, fördert ihre Mitwirkung und führt die Informationsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Art. 28

...⁷

Art. 29

...⁸

Art. 30

...⁹

Art. 31 Alters- und Versicherungsamt

¹ Das Alters- und Versicherungsamt erfüllt als AHV-Zweigstelle die der Stadt gemäss Verordnung vom 4. November 1998¹⁰ über die Ausgleichskasse des Kan-

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1349/2002 vom 16. Oktober 2002

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1784/2008 vom 19. November 2008

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2151/2009 vom 16. Dezember 2009

⁴ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1520/2009 vom 16. September 2009; bisher Bst. f

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1602/2009 vom 14. Oktober 2009

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0664/2008 vom 30. April 2008

⁷ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007 (neu: Art. 23quater)

⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1349/2002 vom 16. Oktober 2002

⁹ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 27ter)

¹⁰ BSG 841.111

tons Bern und ihre Zweigstellen übertragenen Vollzugsaufgaben im Sozialversicherungsbereich.

² Es vollzieht das Dekret vom 16. Februar 1971¹ über Zuschüsse an minderbemittelte Personen.

³ Es setzt sich für einen altersfreundlichen Lebensraum, insbesondere bezüglich Wohnen, öffentlichem Raum sowie Versorgungssicherheit, und für die Information und Integration der älteren Bevölkerung ein.²

⁴ Im Rahmen der Aufgaben gemäss Absatz 2 amtiert die Leiterin oder der Leiter des Alters- und Versicherungsamts als Fürsorgebehörde der Stadt.

⁵ ...³

6. Abschnitt:⁴

Art. 32–35

...⁵

Art. 36

...⁶

Art. 37 Gesundheitsdienst

Der Gesundheitsdienst

- a. ist die zuständige Fachstelle für Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und die Gesundheitsinformation;
- b. setzt sich ein für eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung;
- c. erarbeitet Grundlagen für die Gesundheitsplanung;
- d. besorgt den schulärztlichen Dienst bei den ihm zugewiesenen Schulen und Institutionen;
- e. erfasst und unterstützt in ihrer Entwicklung gefährdete und benachteiligte Kinder und Jugendliche;
- f. entwickelt Projekte zur Gesundheitsförderung und führt sie durch.

Art. 38 Schulzahnmedizinischer Dienst

Der Schulzahnmedizinische Dienst fördert die Gesundheit der Zähne und des Mundes von Kindern und Jugendlichen gemäss kantonalem Recht⁷ und der Verordnung vom 18. September 2002⁸ über den Schulzahnmedizinischen Dienst⁹.

Art. 39

...¹

¹ BSG 866.1

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0245/2012 vom 21. Februar 2012

³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0245/2012 vom 21. Februar 2012

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 27bis)

⁷ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

⁸ SSSB 430.51

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1291/2002 vom 18. September 2002

Art. 40² Sportamt

Das Sportamt

- a. befasst sich mit den Sportangeboten für die gesamte Bevölkerung (Schulturnen, freiwilliger Schulsport, Feriensportkurse, Vereinssport, Sport für Alle);
- b. ...³
- c. organisiert und unterstützt Angebote und Anlässe im Bereich der Sport- und Bewegungsförderung;⁴
- d. ist zuständig für die betrieblich-organisatorische Planung und Bewirtschaftung der Turn- und Sportanlagen, der städtischen Kunsteisbahnen, der städtischen Frei- und Hallenbäder sowie des Campingplatzes Eichholz.

Art. 41⁵ Kompetenzzentrum Integration⁶

Das Kompetenzzentrum Integration

- a. koordiniert die städtischen Bestrebungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten;
- b. erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen im integrationspolitischen Bereich, stimmt Integrationsprojekte der Stadt mit Projekten verwaltungsexterner Organisationen ab und begleitet die Umsetzung entsprechender Massnahmen;
- c. sorgt für Beratung, Unterstützung und Unterbringung von bedürftigen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen mit dem Ziel der Integration, sei dies vorübergehend oder auf Dauer, respektive dem Erhalt der Rückkehrfähigkeit;
- d. unterhält Kontakte und fördert die Zusammenarbeit unter den öffentlichen und privaten Stellen, welche die gesellschaftliche Entwicklung im Migrations- und Integrationsbereich massgeblich beeinflussen.

7. Abschnitt: Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün**Art. 42⁷** Aufgaben

¹ Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün nimmt im Sinne der Strassenbau- und Gewässerschutzgesetzgebung die Hoheit über die Strassen und Gewässer wahr.

² Sie sorgt für die Stadtentwässerung, für den Unterhalt und die Reinigung der Strassen sowie für die umweltgerechte Abfallbewirtschaftung.

³ Sie befasst sich mit der Verkehrsplanung sowie der Verkehrslenkung und ist zuständig für die strategischen Belange des öffentlichen Verkehrs sowie das Mandat des Verwaltungsratspräsidiums von Bernmobil.

⁴ Sie betreibt und unterhält die städtischen Grünanlagen und Friedhöfe.

¹ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 23bis)

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0590/2002 vom 24. April 2002

³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1287/2011 vom 21. Dezember 2011

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1287/2011 vom 21. Dezember 2011

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1085/2007 vom 4. Juli 2007

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1085/2007 vom 4. Juli 2007

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

Art. 43¹ Gliederung

Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün besteht aus

- a. den Stabsstellen
 1. Generalsekretariat (Art. 7)
 2. Direktionspersonaldienst
 3. Direktionsfinanzdienst
 4. Fachstelle öffentlicher Verkehr
- b. dem Tiefbauamt (Werk) mit
 1. den Abteilungen²
 - 1.1 Entwicklung + Erhaltung mit den Bereichen
 - Erhaltungsmanagement Tiefbauinfrastruktur
 - Planung / Koordination
 - Bewilligung / Bewirtschaftung
 - 1.2 Projektierung + Realisierung
 - 1.3 Betrieb + Unterhalt mit den Betrieben
 - Baubetrieb
 - Strassenreinigung
 - Signalisation
 - Kanalnetzbetrieb
 - Garage
 - Liegenschaftsunterhalt / FISTA
 2. dem Bereich Zentrale Dienste
- c. den Abteilungen³
 1. Vermessungsamt mit den Bereichen⁴
 - Vermessung
 - GIS-Kompetenzzentrum
 - Geoinformation
 2. Verkehrsplanung mit den Bereichen⁵
 - Verkehrsplanung Bern West (Stadtteile Länggasse-Felsenau, Mattenhof-Weissenbühl, Bümpliz-Oberbottigen)
 - Verkehrsplanung Bern Ost (Stadtteile Innere Stadt, Kirchenfeld-Schosshalde, Breitenrain-Lorraine)
 3. Entsorgung + Recycling⁶ mit den Bereichen⁷
 - Sammeldienst mobil
 - Sammeldienst stationär
 - Projekte

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1589/2010 vom 27. Oktober 2010

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1889/2009 vom 17. November 2009

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0857/2009 vom 20. Mai 2009

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1992/2009 vom 2. Dezember 2009

- Administration
- 4. Stadtgärtnerei mit den Bereichen¹
 - Grünraumgestaltung
 - Grünflächenpflege
 - Betriebe Elfenau
 - Friedhöfe und Familiengärten
 - Dienste

Art. 43^{bis2} Fachstelle öffentlicher Verkehr

Die Fachstelle öffentlicher Verkehr

- a. erfasst die Bedürfnisse der Stadt bezüglich des öffentlichen Verkehrs;
- b. setzt politische Vorstellungen und Bedürfnisse in Berichte und Konzepte um;
- c. koordiniert Verkehrs- und Finanzpolitik auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs;
- d. dient als Schnitt- und Koordinationsstelle zwischen der Stadt und Bernmobil.

Art. 43^{ter3} Vermessungsamt

Das Vermessungsamt

- a. besorgt Nachführung, Unterhalt und Erneuerung der amtlichen Vermessung;
- b. ist verantwortlich für das städtische geografische Informationssystem und zuständig für die Koordination von Anwendungen und Daten im GIS-Bereich;
- c. erhebt und bewirtschaftet geografische Daten und betreibt eine zentrale Datenabgabestelle;
- d. führt den städtischen Leitungskataster;
- e. legt die Gebäudenummerierung fest und führt baupolizeiliche Vermessungen (z.B. Schnurgerüstabnahmen) durch;
- f. übernimmt Ingenieur- und Spezialvermessungen.

Art. 43^{quater4} Tiefbauamt

Das Tiefbauamt

- a. plant, koordiniert und überwacht alle Bauvorhaben im öffentlichen Strassenraum;
- b. ist verantwortlich für die Projektierung, die Realisierung, den Betrieb und den Unterhalt der Verkehrsanlagen, Kunstbauten, Wasserbauten und Abwasseranlagen;
- c. betreibt die Garage für Spezialfahrzeuge und –geräte der Stadtverwaltung;⁵
- d. ist verantwortlich für den Betrieb des Verkehrsmanagements.⁶

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1036/2009 vom 17. Juni 2009

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 65)

⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 66)

⁵ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008; vorher Bst. d

⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008

Art. 43^{quinquies}¹ Verkehrsplanung²Die Abteilung Verkehrsplanung³

- a. erarbeitet die verkehrsplanerischen Grundlagen, Konzepte, Richt- und Sachpläne für den öffentlichen und privaten Verkehr;
- b. plant Vorprojekte zu Verkehrsanlagen und zur betrieblichen Verkehrsbeeinflussung (Betriebs- und Gestaltungskonzepte);
- c. ist verantwortlich für weitere Massnahmen zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens (Öffentlichkeitsarbeit, Mobilitätsmanagement);
- d. ist in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich zuständig für die Koordination mit Nachbargemeinden, Region und Kanton;
- e. prüft Baugesuche auf ihre Übereinstimmung mit den verkehrsplanerischen Absichten und auf ihre Auswirkungen auf den Verkehr.

Art. 43^{sexies}⁴ Entsorgung + Recycling⁵Die Abteilung Entsorgung + Recycling⁶

- a. besorgt den Kehrachtsammeldienst und Sondersammlungen;
- b. betreibt stationäre Sammelstellen für Abfälle, Sonderabfälle und Wertstoffe;
- c. erbringt Serviceleistungen für Dritte wie Beratungen, Häckseldienst, Räumungen etc.
- d. setzt bei Zahlungsverzug die Abfallgebühren mittels Verfügung fest.⁷

Art. 44 und 45...⁸**Art. 46**...⁹**Art. 47**...¹⁰**Art. 48¹¹ ¹²** Stadtgärtnerei

Die Stadtgärtnerei

- a. plant, projiziert, gestaltet und unterhält die städtischen Grün- und Freiflächen, die Friedhöfe sowie die öffentlichen Bäume und Pflanzungen und ist verantwortlich für den öffentlichen Blumenschmuck;
- b. unterhält den Grünbereich der städtischen Schul- und Sportanlagen;

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 67)⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0857/2009 vom 20. Mai 2009⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0857/2009 vom 20. Mai 2009⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1778/2007 vom 20. November 2007⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004⁹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1258/2002 vom 11. September 2002¹⁰ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1723/2004 vom 10. November 2004¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1785/2008 vom 19. November 2008

- c. ist verantwortlich für den Baum- und Uferschutz sowie den Natur- und Landschaftsschutz im öffentlichen und privaten Bereich;
- d. prüft Baumfällgesuche;
- e. stellt die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sicher;
- f. betreibt Werkstätten und Produktionsbetriebe für Pflanzen sowie eine Werkstatt für gärtnerische Kleingeräte.

Art. 49...¹**Art. 50**...²**8. Abschnitt: Direktion für Finanzen, Personal und Informatik****Art. 51** Aufgaben

Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik übt die mit dem Finanzwesen der Stadt verbundenen Funktionen aus, ist zuständig für personalstrategische Fragen, versorgt die Stadtverwaltung mit Informatikdienstleistungen, befasst sich mit Fragen der Boden- und Wohnbaupolitik, versieht das Verwaltungsratsmandat Stadtbauten Bern³ und erfüllt die in diesem Abschnitt umschriebenen Aufgaben.

Art. 52⁴ Gliederung

Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik besteht aus

- a. der Stabsstelle Generalsekretariat (Art. 7) inklusive Fachstelle Beschaffungswesen;⁵
- b. den Abteilungen
 - 1. Finanzverwaltung mit den Bereichen
 - Finanzhaushalt inklusive Direktionsfinanzdienst;
 - Zentralbuchhaltung;
 - ...⁶
 - 2. Liegenschaftsverwaltung mit den Bereichen⁷
 - Immobilienmarkt;
 - Immobilienverwaltung;
 - Baumanagement;
 - Finanzen und Administration;
 - 3. Steuerverwaltung mit den Bereichen⁸
 - Dienste;

¹ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 23ter)

² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1258/2002 vom 11. September 2002

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1882/2008 vom 3. Dezember 2008

⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0218/2008 vom 13. Februar 2008

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0769/2011 vom 25. Mai 2011

- Veranlagungsunterstützung;
- Leistungszentrum Region;
- Inkasso;
- 4. Personalamt mit den Bereichen
 - Personal- und Lohnwesen;
 - Ausbildung und Organisationsberatung;
 - Personalvorsorgekasse;
 - Direktionspersonaldienst;^{1 2}
- 5. Informatikdienste mit den Bereichen³
 - Stabsdienste;
 - Kundenservice und Betrieb;
 - Kommunikation und Systemtechnik;
 - ...⁴
 - Zentrale Anwendungen;
- 6. Schul- und Büromaterialzentrale.⁵
- c. ...⁶

Art. 53 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung

- a. bearbeitet finanzstrategische Fragen;
- b. erstellt den Finanzplan, den Voranschlag der Laufenden Rechnung und das Investitionsbudget;
- c. führt die Jahresrechnung und konsolidiert die Sonderrechnungen;
- d. ist Fachinstanz für das Rechnungswesen der Stadt und erteilt den Direktionen fachtechnische Weisungen;
- e. stellt die jederzeitige Liquidität sicher, besorgt den zentralen Zahlungsdienst und legt selbstständig kurzfristige flüssige Mittel an;
- f. beschliesst über die Aufnahme von Fremdkapital gemäss Artikel 105 GO⁷;
- g. bewirtschaftet die Schulden der Stadt;
- h. verwaltet die Wertschriftenbestände;
- i. verwaltet selbstständig die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (bei Liegenschaften nur Kauf und Verkauf);
- j. führt die Steuereinlagekasse für das Personal gemäss Verordnung vom 17. Dezember 1997⁸ über die Steuereinlagekasse für das Gemeindepersonal;
- k. stellt einen angemessenen Versicherungsschutz für alle Risiken der Stadt sicher;

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1998/2009 vom 2. Dezember 2009

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0293/2012 vom 29. Februar 2012

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0293/2012 vom 29. Februar 2012

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1998/2009 vom 2. Dezember 2009

⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1998/2009 vom 2. Dezember 2009

⁷ SSSB 101.1

⁸ SSSB 153.3

- l. befasst sich mit der Rechnungsführung und den Subventionen sowie Beiträgen an Dritte der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik;¹
- m. ...²

Art. 54 Liegenschaftsverwaltung

Die Liegenschaftsverwaltung

- a. ist Fachinstanz für Immobilienfragen;
- b. erfüllt die ihr im Reglement vom 20. Mai 1984³ über die Boden- und Wohnbaupolitik und in der dazugehörenden Verordnung zugewiesenen Aufgaben;
- c. begleitet den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken⁴; vorbehalten bleibt der Grundstückerwerb im Rahmen von Planungen;
- d. bewirtschaftet⁵ die ihr zugewiesenen Liegenschaften;
- e. ...⁶
- f. verwaltet das Rebgut in Neuenstadt.⁷

Art. 55⁸ Steuerverwaltung

¹ Die Steuerverwaltung erfüllt die der Gemeinde durch die kantonale Steuergesetzgebung und durch die kantonale Finanzdirektion im gegenseitigen Einvernehmen auf die Stadt Bern übertragenen Aufgaben im Steuerwesen, soweit nicht besondere Vorschriften andere Zuständigkeiten festlegen. Namentlich

- a. verarbeitet sie die Steuerunterlagen der natürlichen Personen;
- b. führt sie das Steuerregister der natürlichen Personen, das Register der amtlichen Werte und die Register der fakultativen Gemeindesteuern;
- c. erhebt sie die fakultativen Gemeindesteuern;
- d. betreibt sie das Leistungszentrum Region;
- e. führt sie das Inkasso sowie die entsprechenden Sicherungs- und Erlassmassnahmen durch und verfügt bei Steuererlassgesuchen im Namen der Stadt;

² Der Gemeinderat kann ihr darüber hinaus weitere spezifische Aufgaben erteilen.

Art. 56 Personalamt

Das Personalamt erfüllt die ihm im Personalreglement vom 21. November 1991⁹ und in der Personalverordnung vom 2. Juni 1992¹⁰ übertragenen Aufgaben.

Art. 57¹¹ Informatikdienste

Die Informatikdienste

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
³ SSSB 854.1
⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004
⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0769/2011 vom 25. Mai 2011
⁹ SSSB 153.01
¹⁰ SSSB 153.011
¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

- a. stellen die stadtweiten und dienststellenspezifischen Anwendungen bereit und unterhalten sie;
- b. entwickeln Architektur und Konzepte für die Bereitstellung von Anwendungen;
- c. planen, stellen bereit, warten und betreuen die technische Infrastruktur, Anlagen und Netzwerke;
- d. erlassen Methoden und Standards im Informatikumfeld;
- e. führen Projekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung der technischen Infrastruktur und stadtweiten Anwendungen;
- f. betreiben die Anlaufstelle und die Unterstützung der Benutzenden und der Kundschaft;
- g. beschaffen Hard- und Software;
- h. schliessen Verträge mit externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern ab.

Art. 58 Schul- und Büromaterialzentrale

¹ Die Schul- und Büromaterialzentrale

- a. deckt den Bürobedarf der Stadtverwaltung;
- b. ist verantwortlich für den zentralen Einkauf von Lehrmitteln und Schulmaterial.

² Das Nähere regelt die Verordnung vom 17. September 1997¹ über die Schul- und Büromaterialzentrale der Stadt Bern.

Art. 58bis² Fachstelle Beschaffungswesen

Die Fachstelle Beschaffungswesen

- a. führt die offenen und selektiven Beschaffungsverfahren sowie die Einladungsverfahren und stellt der Beschaffungskommission in offenen und selektiven Verfahren Antrag;³
- b. erstellt und veröffentlicht die Inserate zu den Beschaffungsverfahren;
- c. ist Eingabestelle für die Angebote in offenen und selektiven Beschaffungsverfahren sowie in Einladungsverfahren⁴;
- d. berät alle Dienststellen in Beschaffungsfragen und erbringt gegenüber Dritten Dienstleistungen im Auftragsverhältnis;
- e. prüft die Submittentenlisten für die Einladungsverfahren;
- f. führt das Anbieterinnen- und Anbieterverzeichnis mit den Nachweisen nach Artikel 20 ÖBV.
- g. führt Statistik über alle vergebenen Aufträge oberhalb des Schwellenwerts der freihändigen Vergabe und bringt diese Statistik der Beschaffungskommission quartalsweise und dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnis.⁵

¹ SSSB 152.311.3

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1882/2008 vom 3. Dezember 2008

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0358/2012 vom 7. März 2012

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0358/2012 vom 7. März 2012

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0358/2012 vom 7. März 2012

9. Abschnitt:¹**Art. 59–63**...²**Art. 64**...³**Art. 65**...⁴**Art. 66**...⁵**Art. 67**...⁶**3. Kapitel: Stadtkanzlei****Art. 68**⁷ Aufgaben

¹ Die Stadtkanzlei ist Stabsstelle, Rechtsdienst und Sekretariat des Gemeinderats und erfüllt die ihr gemäss Artikel 122 GO⁸ sowie Artikel 5 und 13f. GR SR⁹ übertragenen Aufgaben.

² Sie ist zuständig für

- a. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- b. die Archivierung;
- c. Beziehungspflege und Repräsentation.

Art. 69 Gliederung

¹ Der Stadtkanzlei sind die Bereiche

- a. Rechtskonsultantin oder Rechtskonsulent des Gemeinderats;
- b. Stadtarchiv;
- c. Beziehungspflege und Repräsentation;¹⁰

unterstellt.

² ...¹

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 13ter)

⁴ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 43ter)

⁵ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 43quater)

⁶ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (neu Art. 43sexies)

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁸ SSSB 101.1

⁹ SSSB 151.21

¹⁰ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ Das Ratssekretariat des Stadtrats ist der Stadtkanzlei administrativ zugeordnet.²

Art. 70 Rechtskonsultentin oder Rechtskonsulent des Gemeinderats

Die Rechtskonsultentin oder der Rechtskonsulent des Gemeinderats

- a. nimmt zu den Gemeinderatsgeschäften in rechtlicher Hinsicht Stellung;
- b. berät die Mitglieder des Gemeinderats in Rechtsfragen;³
- c. ist im Auftrag des Gemeinderats rechtsetzend tätig;
- d. betreut die städtische Rechtssammlung.

Art. 71 Stadtarchiv

Das Stadtarchiv

- a. verwaltet das Archivgut der Gemeinde gemäss der Verordnung vom 14. Juni 1978⁴ über die Gemeindecarchive und die Archivverordnung der Stadt Bern vom 29. August 1995⁵;
- b. vermittelt Auskünfte über die Stadt, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

4. Kapitel:⁶ Weitere Stabsstellen des Gemeinderats

Art. 71bis⁷ Informationsdienst⁸

¹ Der dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin unterstellte Informationsdienst⁹ orientiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung nach Massgabe der Informationsverordnung vom 29. März 2000¹⁰.

² Er

- a. entwickelt die lang- und mittelfristigen Kommunikationsstrategien;
- b. plant, koordiniert und realisiert die Massnahmen der übergeordneten Kommunikation von Gemeinderat, Direktionen und Stadtkanzlei nach innen und ausser;¹¹
- c. berät und unterstützt die Direktionen und die Stadtkanzlei bei der Wahrnehmung ihrer Kommunikationsaufgaben;
- d. evaluiert und überprüft die Massnahmen im Rahmen eines Kommunikationscontrollings;¹²
- e. bietet dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Direktionen und der Stadtkanzlei Aus- und Weiterbildung in Kommunikationsfragen an;
- f. führt und koordiniert die Kommunikation in Krisenfällen in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei;

¹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0136/2011 vom 2. Februar 2011

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁴ neu: Art. 128ff. GV; BSG 170.111

⁵ SSSB 421.21

⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004

⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Art. 11, geändert)

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

¹⁰ SSSB 107.1

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

- g. berät und unterstützt die Direktionen und die Stadtkanzlei bei der Wahrnehmung ihrer Kommunikationsaufgaben;¹
- h. führt die Medienarbeit und redigiert die Mitarbeitendenzeitung;²
- i. hat die Verantwortung für den Gesamtauftritt in der elektronischen Kommunikation (Online-Dienste Internet, Intranet).³

Art. 71ter

...⁴

5. Kapitel:⁵

Art. 72 Aufzuhebende Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. Juni 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung aufgehoben.

Art. 73 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Bern, 27. Februar 2001

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1926/2007 vom 12. Dezember 2007

⁴ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0176/2012 vom 15. Februar 2012

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1610/2004 vom 27. Oktober 2004 (bisher Kap. 4)

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
19. Dezember 2001	Organisations- ordnung / SSSB 152.01	60 Ziff. 4, 66 Bst. c und d, 67	1. Januar 2002
24. April 2002	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	33 Abs. 1, 40	1. Mai 2002
15. Mai 2002	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	18 Abs. 3	1. Juli 2002
12. Juni 2002	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	14, 25 Bst. b, 27 Bst. f	1. September 2002
11. September 2002	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	2, 42, 43, 45, 46, 47, 50	1. Dezember 2002
18. September 2002	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	38	1. Dezember 2002
16. Oktober 2002	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	25 Bst. b Ziff. 2, 27 Bst. e, 28, 29, 30 Abs. 1	1. Dezember 2002
14. Mai 2003	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	25, 26	1. Juli 2003
13. August 2003	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	19 Bst. a	1. Januar 2004
3. Dezember 2003	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	19 Bst. c und d	1. Januar 2004
27. Oktober 2004	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	2, 5, 7–12, 13 ^{bis} , 18–21, 23, 23 ^{bis} , 23 ^{ter} , 24–27, 27 ^{bis} , 27 ^{ter} , 28, 30–36, 39, 42, 43, 43 ^{bis} , 43 ^{ter} , 43 ^{quarter} , 43 ^{quinqies} , 43 ^{sexies} , 44, 45, 47, 49, 51–55, 57, 59–70, 71 ^{bis} , 71 ^{ter}	1. Januar 2005
10. November 2004	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	13 ^{ter} , 48	1. Januar 2005
4. Juli 2007	Organisations- verordnung /	25 Bst. b Ziff. 1 und Bst. c, 27	1. September 2007

	SSSB 152.01	Abs. 1 Bst. d, 41 Marginalie sowie Bst. b und c	
20. November 2007	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43 ^{sexies} Bst. d (neu)	1. Januar 2008
12. Dezember 2007	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	2, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23 ^{bis} , 23 ^{quarter} (neu), 23 ^{quinqies} (neu), 25, 28, 52, 55, 71 ^{bis} , 71 ^{ter}	1. Januar 2008
30. Januar 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	25 Bst. a Ziff. 1	1. März 2008
30. April 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	25 Bst. b Ziff. 3, 27 ^{ter} Abs. 3	1. Juli 2008
7. Mai 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	16	1. Juli 2008
13. Februar 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	52 Bst. b Ziff. 1	1. Januar 2009
19. November 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	27ter Abs. 1 Bst. e	1. Januar 2009
19. November 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43 Bst. b und c, 43 ^{quarter} Bst. d, 43 ^{quinqies} , 48	1. Januar 2009
3. Dezember 2008	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	52 Bst. a, 58 ^{bis} (neu)	1. Februar 2009
17. Juni 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43 Bst. c Ziff. 4	1. Juli 2009
20. Mai 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43, 43 ^{sexies}	1. Januar 2010
17. November 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43 Bst. c Ziff. 2	1. Januar 2010
2. Dezember 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43 Bst. c Ziff. 4	1. Januar 2010
2. Dezember 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	52 Bst. b Ziff. 4 und 6 sowie Bst. c	1. Februar 2010
16. Dezember 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	23 ^{quarter} Abs. 3 Bst. d, 27 ^{ter} Abs.1 Bst. f und	1. Februar 2010

		g	
14. Oktober 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	27 ^{ter} Abs. 3	1. April 2010
27. Oktober 2010	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	43 Bst. c Ziff. 1	1. Januar 2011
17. November 2010	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	52 Bst. b Ziff. 5	1. Januar 2011
2. Februar 2011	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	69 Abs. 2	1. Januar 2011
16. Dezember 2009	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	24 Abs. 2	1. März 2011
1. Juni 2011	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	16 Abs. 1	15. Juni 2011
25. Mai 2011	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	52 Bst. b Ziff. 3, 55	1. August 2011
17. August 2011	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	71 ^{ter} Abs. 1	1. September 2011
19. Oktober 2011	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	25 Bst. b	1. November 2011
21. Dezember 2011	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	25 Bst. b, 40 Bst. b und c	1. Januar 2012
15. Februar 2012	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	71 ^{ter}	1. Februar 2012
21. Februar 2012	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	31 Abs. 3 und 5	1. April 2012
29. Februar 2012	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	52 Bst. b Ziff. 5	1. Mai 2012
7. März 2012	Organisations- verordnung / SSSB 152.01	58 ^{bis}	1. Mai 2012